

ABSTIMMUNGSVORLAGE

für die Volksabstimmung vom 27./29. März 2009

Gesetz

vom 20. November 2008

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7, in der
geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Gliederung

Die öffentlichen Schulen gliedern sich in folgende Schularten:

- a) Regelschulen:
 - 1. Kindergarten;
 - 2. Primarschulen;
 - 3. Sekundarschulen;
 - 4. Gymnasium;
 - 5. Freiwilliges 10. Schuljahr; und
 - 6. Berufsmittelschule;
- b) Sonderschulen.

Art. 5 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 6 Sachüberschrift sowie Abs. 2 bis 7

Zugänglichkeit

2) Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Schulbezirk sind auf Gesuch der Eltern so viele Schüler mit inländischem Wohnsitz in den Kindergarten, die Primar- oder Sekundarschule aufzunehmen, bis die maximale Aufnahmekapazität erschöpft ist.

3) Für den Fall, dass die Nachfrage die maximale Aufnahmekapazität übersteigt, richtet sich die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern nach Abs. 2 nach sachlichen Kriterien wie:

- a) Zusammensetzung der Schülerschaft;
- b) Inanspruchnahme von Angeboten der Schule;
- c) Sicherheit und Länge des Schulweges bei Kindergärten und Primarschulen;
- d) Eignung und Interesse für besondere Angebote der Schule.

Vorbehaltlich Art. 40 Abs. 4 Bst. b sind Aufnahmeprüfungen jeglicher Art unzulässig.

4) Über die Aufnahme der Schüler entscheidet:

- a) bei Sekundarschulen: die Schulleitung;
- b) bei Kindergärten und Primarschulen: der Gemeindegemeinschulrat.

5) Die Aufnahme von Schülern mit ausländischem Wohnsitz richtet sich nach den Richtlinien des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6) Das Schulamt kann einen Schüler aus disziplinarischen, familiären oder sonstigen persönlichen Gründen einer bestimmten öffentlichen Schule zuweisen, sofern er die betreffenden schulrechtlichen Aufnahmebedingungen erfüllt.

7) Das Schulamt legt die maximale Aufnahmekapazität je Schule unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Ausstattung nach einheitlichen Kriterien fest. Es hört bei den Sekundarschulen die Schulleitung, bei den von den Gemeinden getragenen Schulen den Gemeindegemeinschulrat an.

Art. 7 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3 und 5

2) Lehrmittel und Schulmaterial werden in den öffentlichen Schulen ermässigt und in den nachstehend aufgeführten öffentlichen Schulen unentgeltlich abgegeben:

- d) Sekundarschulen;
- e) erste Stufe des Gymnasiums.

3) Bei Schulveranstaltungen wie Schul- oder Klassenlagern, Klassenreisen, Exkursionen, Theaterbesuchen und dergleichen dürfen im Kindergarten, in den Primar-, Sekundar- und Sonderschulen sowie auf der ersten Stufe des Gymnasiums Elternbeiträge ausschliesslich an die Kosten der Verpflegung eingehoben werden. Für weitere Kosten hat der jeweilige Schulträger aufzukommen.

5) Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gilt nicht für Schüler mit ausländischem Wohnsitz.

Art. 8 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4

- 2) Die Lehrpläne für die Regelschulen haben insbesondere zu enthalten:
- 4) Aufgehoben

Art. 9

Elterngespräch, Schülerbeurteilung und Beförderung

1) Eltern nicht volljähriger Schüler haben Anspruch auf regelmässige Gespräche, in welchen sie über Leistungen, Lern- und Arbeitsverhalten, Betragen und Absenzen ihrer Kinder informiert werden. Ausserdem haben sie Anspruch auf entsprechende schriftliche Orientierung. Bei volljährigen Schülern, die im elterlichen Haushalt wohnen, werden die Eltern schriftlich orientiert, falls die Eltern es ausdrücklich wünschen.

2) Neben der Beurteilung durch Noten sind auch andere Beurteilungsverfahren zulässig, sofern:

- a) die Beurteilung lernzielorientiert erfolgt;
- b) das Verfahren je Schule einheitlich gehandhabt wird; und
- c) die Eltern je Schulart nach einheitlichen Gesichtspunkten orientiert werden.

3) Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Beurteilung der Schüler, die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schularten sowie über die Durchführung von Elterngesprächen.

Art. 9a

Orientierung im Hinblick auf Übertritte

1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von nicht volljährigen Schülern sowie volljährige Schüler haben Anspruch, über das Lern-, Sozial- und Arbeitsverhalten, über den Grad der Erreichung von Lernzielen sowie über Prüfungsergebnisse orientiert zu werden, insbesondere im Hinblick auf den Übertritt in die berufliche Grundbildung oder in Weiterführende Schulen.

2) Die Regierung erlässt mit Verordnung die näheren Bestimmungen.

Art. 11

Klassenschülerzahl, Zuweisung von Lehrerstellen

1) Die Regierung setzt je Schulart mit Verordnung die Richtzahlen fest für:

- a) die Klassenbestände;
- b) die Lehrerstellen je Schule nach Massgabe der Schülerzahl und Zusammensetzung der Schülerschaft (Angabe in Stellenprozenten).

2) Sie legt ausserdem mit Verordnung den für die Ermittlung der Richtzahlen massgeblichen Stichtag fest.

Art. 12a

Unterrichtszeit

1) Vorbehaltlich Abs. 2 bestimmt die Schulleitung die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Wochentage.

2) Bei Kindergärten und Primarschulen ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat erforderlich.

3) Der Samstag ist unterrichtsfrei.

4) Die Regierung kann Richtlinien zum Zweck der Koordination von Unterrichtszeiten erlassen.

Art. 22 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 24a

Kindergartenleitung

1) Die Regierung bestellt für jede Gemeinde die Kindergartenleitung. Der Gemeindegeschulrat wird zur Stellungnahme eingeladen.

2) Auf Ersuchen des Gemeindegeschulrates werden Kindergarten- mit Primarschulleitungen zusammengelegt.

Art. 29a

Schulleitung

1) Die Regierung bestellt für jeden Primarschulbezirk die Schulleitung. Der Gemeindegeschulrat wird zur Stellungnahme eingeladen.

2) Auf Ersuchen des Gemeindegeschulrates werden einer Schulleitung mehrere Gemeindegeschulbezirke zugeteilt.

Überschriften vor Art. 37

5. Sekundarschulen

1. Abschnitt

Errichtung und Erhaltung

Art. 37

Schulträger

Die Sekundarschulen sind vom Staat zu errichten und gemäss Art. 16 zu erhalten.

Art. 38

Aufgehoben

Art. 39

Aufgabe

Die Sekundarschule hat die Aufgabe, alle Schüler nach Neigung, Fähigkeit und Interesse bestmöglich zu fördern und auf die berufliche Grundbildung, die weiterführenden Schulen und die Berufsbildung vorzubereiten. Sie fördert die persönliche Entwicklung der Schüler und stärkt ihr selbständiges Lernen und selbstverantwortliches Handeln.

Art. 40

Aufbau

- 1) Die Sekundarschule umfasst vier Schulstufen.
- 2) Je Schulstufe werden höchstens drei sich im Leistungsniveau voneinander unterscheidende Grundklassen gebildet.
- 3) Spätestens ab der zweiten Schulstufe sind die Schüler zumindest in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Französisch Grundklassen übergreifend in zwei oder drei Leistungsniveaus zu unterrichten.
- 4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann die Regierung bewilligen:
 - a) gemeinsamen Unterricht für Schüler verschiedener Grundklassen, Schulstufen und Leistungsniveaus;
 - b) zum Zweck der Erfassung und Förderung von Hochbegabungen eine Sekundarschule mit einer Aufnahmekapazität von höchstens 20 Schülern je Stufe.

Art. 41

Organisation

- 1) Jede Sekundarschule vermittelt den Schülern ein Programm im Rahmen eines eigenen Profils, welches sie nach fachlichen, methodisch-didaktischen und/oder weiteren Gesichtspunkten gestaltet.

2) Von der ersten bis zur dritten Schulstufe wird den Schülern ein Kernprogramm im Rahmen von obligatorisch zu besuchenden Fächern vermittelt. Auf der vierten Schulstufe wird dieses Programm im Rahmen des Lehrplans und nach Massgabe einer Standortbestimmung auf die einzelnen Schüler angepasst.

3) Der Anteil des Kernprogramms beträgt mindestens 75 % des Pflichtpensums der Schüler; für die Profilgestaltung kann darüber hinaus ein Anteil von bis zu 25 % eingesetzt werden.

4) Das Nähere wird im Lehrplan gemäss Art. 8 geregelt.

Art. 42

Unterricht

1) Die Schüler werden gemäss Lehrplan (Art. 8) unterrichtet.

2) In den einzelnen Fächern und Fachbereichen können verschiedene, entsprechend dem Fach und dem Fachbereich qualifizierte Lehrer eingesetzt werden.

3) Für jede Grundklasse ist durch die Schulleitung festzulegen, wer die Funktion des Klassenlehrers übernimmt.

4) Es sollen Förderkurse, insbesondere auch für besonders begabte Schüler, geführt werden.

Art. 43

Schulleitung

Die Regierung bestellt für jede Sekundarschule die Schulleitung.

Art. 44 bis 52

Aufgehoben

Art. 52c Abs. 3

Aufgehoben

Art. 52f Abs. 2

2) Die Regierung bestellt für die Durchführung der Berufsmaturaprüfungen eine Kommission (Berufsmaturakommission), deren Amtsdauer vier Jahre beträgt. Diese besteht aus je einer Vertretung des Schulamtes, des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung, der Hochschule Liechtenstein, der Schulleitung und einem weiteren Mitglied. Vorsitz und Vizevorsitz werden von der Regierung bestimmt.

Art. 52h

Schulleitung

Die Regierung bestellt für die Berufsmittelschule die Schulleitung.

Art. 55

Aufbau und Dauer

Das Gymnasium baut auf der dritten Schulstufe der Sekundarschule auf. Es umfasst vier Schuljahre und verleiht nach erfolgreichem Abschluss die Maturität.

Art. 56 Abs. 2

2) Im Gymnasium müssen die Schüler zwischen verschiedenen Schwerpunkten und Fächern wählen. Diese dienen der Vertiefung und Erweiterung der Allgemeinbildung. Der Anteil dieser Fächer und Schwerpunkte beträgt insgesamt mindestens 18 % und höchstens 30 % des Pflichtpensums der Schüler.

Art. 57

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in das Gymnasium setzt den erfolgreichen Abschluss der dritten oder vierten Schulstufe der Sekundarschule und die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Art. 9 dieses Gesetzes voraus.

Art. 59

Schulleitung

Die Regierung bestellt für das Gymnasium die Schulleitung.

Art. 77

Freiwillige Schuljahre

Schüler, die ihre Schulpflicht im neunten Schuljahr durch den Besuch der Sekundarschule erfüllt haben, ohne dadurch das Lehrziel erreicht zu haben, sind berechtigt, die Schule in den der Beendigung ihrer Schulpflicht unmittelbar folgenden zwei Schuljahren weiter zu besuchen.

Art. 83 Abs. 6

6) Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass bis zu drei Tagen der Klassenlehrer erteilen. Für ein längeres Fernbleiben ist die Erlaubnis der Schulleitung einzuholen. Die Regierung kann Empfehlungen oder Richtlinien über die Anerkennung von Dispensationsgründen erlassen.

Überschriften vor Art. 90

4. Hauptstück

Personal an öffentlichen Schulen

1. Abschnitt

Lehrpersonal

Überschriften vor Art. 91

2. Abschnitt

Führungspersonal

Schulleiter

Art. 91

a) Aufgaben

1) Die Schulleiter sind für die administrative, personelle und finanzielle Führung und, zusammen mit der Lehrerkonferenz, für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

2) Schulleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des ihnen zugeordneten Personals (Lehrer, weiteres Personal);
- b) Organisation des Schulhausbetriebs;
- c) Leitung von Schulentwicklungsprozessen;
- d) Leitung der Lehrerkonferenz;
- e) Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit;
- f) Rechenschaft gegenüber dem Schulamt und Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit; und
- g) Entscheidung über die Aufnahme von bezirksfremden Schülern.

3) Vorbehalten bleiben Art. 30 und 31 des Lehrerdienstgesetzes.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Berichterstattung, mit Verordnung.

Art. 92

b) Dienstverhältnis

1) Schulleiter werden mit Dienstvertrag angestellt.

2) Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes Anwendung.

3) Die Besoldung und die Versicherung werden in besonderen Gesetzen geregelt.

Art. 93

Weiteres Führungspersonal

1) Die Regierung kann dem Schulleiter erforderlichenfalls Stellen für weiteres Führungspersonal zuweisen. Bei Kindergärten und Primarschulen holt die Regierung die Stellungnahme des Gemeindegeschulrates ein.

2) Art. 92 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

Überschrift vor Art. 94

3. Abschnitt

Übriges Personal

Art. 94

Vom Staat getragene Schulen

1) Die Regierung kann dem Schulleiter einer vom Staat getragenen öffentlichen Schule erforderlichenfalls weitere Stellen zuweisen, insbesondere zur Erfüllung der folgenden Aufgabenbereiche:

- a) Betreuung der Tagesheimschule;
- b) Betreuung des Schülerheims;
- c) Betreuung von Bibliotheken, Laboratorien und Sammlungen;
- d) Schulverwaltung und -sekretariat.

2) Art. 92 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

3) Die Anstellung von Personal für die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfolgt nach dem Lehrerdienstgesetz.

Art. 95

Von den Gemeinden getragene Schulen

1) Die Zuweisung weiterer Stellen an Schulleiter einer von der Gemeinde getragenen öffentlichen Schule ist vorbehaltlich Abs. 2 Sache der Gemeinde.

2) Die Anstellung von Personal für die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfolgt nach dem Lehrerdienstgesetz.

Art. 96

Personal für die Hauswartung

1) Das für die Wartung der staatlichen Schulgebäude und -anlagen nach Art. 16 erforderliche Personal ist dem Hochbauamt zugeordnet. Die Regierung kann dieses Personal mit Verordnung den einzelnen Schulleitungen zuordnen.

2) Die Anstellung von Personal für die Wartung der gemeindeeigenen Schulgebäude und -anlagen ist Sache der Gemeinden.

Art. 106 Abs. 2 Bst. a, c, f bis h sowie Abs. 3 Bst. a bis f und h bis k

2) Zu den Aufgaben des Schulamtes gehört der Vollzug des Schulgesetzes, soweit nicht bestimmte Aufgaben anderen Behörden übertragen sind, sowie insbesondere:

- a) Planung und Steuerung des Schulbetriebs an öffentlichen Schulen unter Berücksichtigung möglichst hoher Eigenständigkeit der einzelnen Schule;
- c) Bildungscontrolling sowie Förderung der Qualitätsentwicklung der einzelnen Schule und des Schulsystems als Ganzes;
- f) Führung des Schulpsychologischen Dienstes;
- g) Betreuung des Lehrmittelwesens und der Schulinformatik;
- h) Leitung und Betreuung von schulnahen Einrichtungen.

3) Das Schulamt ist ermächtigt, folgende Geschäfte selbständig zu erledigen:

- a) Festlegung der Aufnahmekapazität der Schulen nach Art. 6 Abs. 7;
- b) allgemeine Regelung der Aufnahme von Schülern mit ausländischem Wohnsitz in öffentliche Schulen nach Art. 6 Abs. 5;
- c) Zuweisung eines Schülers zu einer bestimmten öffentlichen Schule aus disziplinarischen oder familiären Gründen nach Art. 6 Abs. 6;
- d) allgemeine Regelung zur Benützung von Schulgebäuden und Schulanlagen, deren Träger der Staat ist, für schulfremde Zwecke nach Art. 19 Abs. 1;
- e) Bestimmung der Lehrmittel nach Art. 10 Abs. 1 nach Rücksprache mit den Schulen;
- f) Aufgehoben
- h) Aufgehoben
- i) Aufgehoben
- k) Aufgehoben

Art. 108 Abs. 1 Bst. f, l und m sowie Abs. 2

- 1) Der Schulrat ist ermächtigt, folgende Geschäfte selbständig zu erledigen:
 - f) Entscheidung in Streitfällen über die Zuweisung von Schülern in Grundklassen und Leistungsniveaus innerhalb der Sekundarschule;
 - l) Aufgehoben
 - m) Aufgehoben
- 2) Aufgehoben

Art. 111 Abs. 1 sowie 2 Bst. a und b

- 1) Dem Gemeindegeschulrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung eines Jobsharings im Kindergarten und in der Primarschule nach Art. 24 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 4;
 - b) Festlegung der Gemeindegeschulbezirke;
 - c) Entscheidung über die Aufnahme von Schülern nach Art. 6 Abs. 2;
 - d) Zustimmung zur Verteilung des Unterrichts auf die Wochentage nach Art. 12a Abs. 2;
 - e) Entscheidung über die Zusammenlegung von Schulleitungen nach Art. 24a Abs. 2;
 - f) Entscheidung über die Zuteilung von mehreren Gemeindegeschulbezirken nach Art. 29a Abs. 2.
- 2) Dem Gemeindegeschulrat kommen zudem folgende Mitwirkungsrechte zu:
 - a) Recht zur Stellungnahme bei der Bestellung der Kindergarten- und der Primarschulschulleitung;
 - b) Aufgehoben

Art. 124 Abs. 1 und 2

- 1) Die "Liechtenstein Bus Anstalt" organisiert den Schülerzubringerdienst für die vom Staat getragenen Schulen in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.
- 2) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben Schüler der Sekundarschulen, des Freiwilligen 10. Schuljahres und des Liechtensteinischen Gymnasiums, sofern ihr Wohnort mehr als zwei Kilometer von der Schule entfernt liegt. Der Staat trägt die Kosten.

Überschriften vor Art. 128

8. Hauptstück

Finanzierung

1. Abschnitt

Subventionierung von Schulträgern

Art. 128

Gemeinden

Den Gemeinden als Schulträger sind Subventionen zum Sachaufwand zu gewähren.

Art. 130 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4

- 1) Die Subventionen gemäss Art. 128 und 129 Abs. 1 Bst. a bestehen aus:
- b) finanziellen Beiträgen an den Schulbetrieb und in den Fällen nach Art. 129 Abs. 1 Bst. a an die Besoldung der Lehrer.
- 4) Der Beitrag nach Abs. 2 darf bei den Kindergärten und Primarschulen 50 % und bei den anderen Regelschulen 25 % der Personalkosten, die dem Staat bei den öffentlichen Schulen pro Schüler und Schuljahr tatsächlich anfallen, nicht übersteigen.

Überschriften vor Art. 131a

2. Abschnitt

Gemeindeanteile

Art. 131a Sachüberschrift

*Kosten der Sonderschulung und pädagogisch-therapeutischen
Massnahmen*

Art. 131b

*Besoldungsaufwendungen bei öffentlichen Kindergärten und
Primarschulen*

An die Besoldungsaufwendungen für Schulpersonal nach Art. 90 bis 93, für Personal zur Betreuung der Schulinformatik und für Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten an öffentlichen Kindergärten und Primarschulen leisten die Gemeinden einen Beitrag von 50 %.

II.**Übergangsbestimmungen**

1) Die erste Stufe der Sekundarschule wird im ersten Schuljahr nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt. In den darauf folgenden drei Schuljahren wird jeweils die nächst höhere Schulstufe bis zum Vollausbau der Sekundarschule eingeführt.

2) Am Ende des Schuljahres nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die erste Stufe der Ober- und Realschule sowie der Unterstufe des Gymnasiums aufgehoben, in den folgenden Schuljahren jeweils die nächst höheren Stufen dieser Schulen.

3) Ist eine Schulstufe der Oberschule, der Realschule oder des Gymnasiums aufgehoben, hat die Schulleitung der Sekundarschule Schüler, die eine Schulstufe der Oberschule, der Realschule oder des Gymnasiums wiederholen müssten, der entsprechenden Grundklasse und den entsprechenden Leistungsniveaus zuzuweisen.

4) Während höchstens fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Schulleiter (Art. 91 und 92) und das weitere Führungspersonal (Art. 93) nach dem bisherigen Lehrerdienstrecht angestellt werden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2009 in Kraft, andernfalls am 1. August 2010.

Gesetz
vom 20. November 2008
über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der
Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBl. 2004 Nr. 4, in der geltenden
Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20 Abs. 5 und 6

Aufgehoben

Art. 21a

Abweichende Regelungen über die Arbeitszeit

Die Regierung kann mit Verordnung für einzelne Schulen oder Schul-
arten von Art. 20 und 21 abweichende Regelungen über die Arbeitszeit
festlegen; sie orientiert sich dabei an den Vorschriften des Staatspersonal-
gesetzes.

Art. 26 Abs. 1

1) Sämtliche Nebenbeschäftigungen eines Lehrers bedürfen vor deren
Aufnahme einer Bewilligung der Schulleitung.

Art. 35 Abs. 2

2) Ein Verweis (Abs. 1 Bst. a) kann auch vom Vorstand des Schulamtes oder vom Schulleiter ausgesprochen werden.

Art. 40 Abs. 2

2) Wird das Pensionierungsalter bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn erreicht, kann der Lehrer vom Schulamt vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Hieraus dürfen dem Lehrer keine Nachteile bei der ordentlichen Besoldung erwachsen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 1

1) Gegen Verfügungen des Schulamtes und gegen einen vom Schulleiter angeordneten Verweis (Art. 35 Abs. 2) kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 20. November 2008 über die Abänderung des Schulgesetzes in Kraft.

Gesetz
vom 20. November 2008
über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBL 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Pos. 16.1 und 16.2

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 20. November 2008 über die Abänderung des Schulgesetzes in Kraft.